



Brüssel, den 14.7.2016  
SWD(2016) 229 final

**ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN**

**ZUSAMMENFASSUNG DER FOLGENABSCHÄTZUNG**

*Begleitunterlage zum*

**Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES  
RATES**

**zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 345/2013 über Europäische Risikokapitalfonds  
und der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 über Europäische Fonds für soziales  
Unternehmertum**

{ COM(2016) 461 final }  
{ SWD(2016) 228 final }

<b>Zusammenfassung</b>
<p>Folgenabschätzung zum Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 345/2013 über Europäische Risikokapitalfonds (EuVECA) und der Verordnung Nr. 346/2013 über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum (EuSEF)</p>
<b>A. Handlungsbedarf</b>
<b>Warum? Um welche Problematik geht es?</b>
<p>Mit den Verordnungen über EuVECA und EuSEF wurden die Bezeichnungen „Europäischer Risikokapitalfonds“ (EuVECA) bzw. „Europäischer Fonds für soziales Unternehmertum“ (EuSEF) eingeführt. Diese Bezeichnungen dürfen von einschlägigen Fonds verwendet werden, die junge und innovative Unternehmen oder Unternehmen, die eine positive soziale Wirkung erzielen wollen, unterstützen. Gemäß den Verordnungen können EuVECA und EuSEF ohne zusätzliche Hürden grenzüberschreitend vertrieben werden, um ihren Investitionsbedarf zu decken. Die Überprüfung der EuVECA- und EuSEF-Verordnungen orientiert sich stark an den Zielen der Kapitalmarktunion (CMU), bei denen eine erleichterte KMU-Finanzierung, die Diversifizierung der Finanzierungsquellen und die Erhöhung der grenzüberschreitenden Kapitalflüsse im Vordergrund stehen. Darüber hinaus ist die Überprüfung mit der ersten und zweiten Säule der Investitionsoffensive verbunden, deren Schwerpunkte auf der Mobilisierung zusätzlicher EU-Mittel für KMU und auf Eigenkapitalfinanzinstrumenten im Rahmen des Programms für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für KMU (COSME) und im Rahmen von Horizont 2020 liegen. Die Verordnungen stehen im Einklang mit weiteren Maßnahmen zur Kapitalmarktunion, etwa dem Vorhaben der Kommission, gemeinsam mit dem Europäischen Investitionsfonds einen europaweiten Risikokapital-Dachfonds zu finanzieren, der in eine Mischung aus Frühphasen-, Wachstumsphasen- und Expansionsphasen-Fonds investieren soll.</p> <p>Die Folgenabschätzung stützt sich auf die Ergebnisse einer Überprüfung, die ursprünglich im Rahmen des REFIT-Programms vorgesehen war.</p>
<b>Was soll mit dieser Initiative erreicht werden?</b>
<p>Mit den vorgeschlagenen Maßnahmen sollen die Investitionen in Risikokapital und soziale Unternehmen über EuVECA und EuSEF gesteigert werden, indem i) Beschränkungen für größere Verwalter von EuVECA und EuSEF und Verpflichtungen zur Doppelregistrierung aufgehoben werden, ii) die Kosten für EuVECA und EuSEF gesenkt werden und iii) das Spektrum der geeigneten Vermögenswerte, in die EuVECA investieren dürfen, erweitert wird.</p>
<b>Was ist der Mehrwert des Tätigwerdens auf EU-Ebene?</b>
<p>Durch die Änderungen der EuVECA- und EuSEF-Verordnungen werden die beiden spezialisierten Fondsarten an Attraktivität gewinnen, und es wird nicht länger erforderlich sein, sich in diesem Zusammenhang mit 28 verschiedenen nationalen Regelungen zu befassen. Darüber hinaus lassen sich Kosten senken und Größenvorteile bewirken. Die geänderten Bestimmungen werden außerdem dafür sorgen, dass Hürden, die den Kapitalfluss hemmen, aus dem Weg geräumt werden, wodurch sich das Vertrauen in grenzüberschreitende Investitionen erhöht und zu einem besseren Funktionieren des Binnenmarkts beigetragen wird. Da die Mitgliedstaaten nicht in der Lage sind, die Mängel der derzeit geltenden EuVECA- und EuSEF-Verordnungen individuell zu beheben, sind EU-Maßnahmen erforderlich. Maßnahmen der Mitgliedstaaten allein könnten lediglich auf Bestimmungen abzielen, die nicht in den beiden Verordnungen enthalten sind, und würden sich nur auf die in der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds festgelegten Vorgaben beschränken.</p>
<b>B. Lösungen</b>
<b>Welche gesetzgeberischen und sonstigen politischen Optionen wurden erwogen? Wird eine davon bevorzugt? Warum?</b>
<p>Um die angestrebten Ziele zu erreichen, wird Folgendes vorgeschlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhöhung der Anzahl der Verwalter von EuVECA und EuSEF, der Anzahl der Fonds und der Anzahl der verwalteten Vermögenswerte durch die Öffnung von EuVECA und EuSEF für Verwalter umfangreicher</li> </ul>

<p>Vermögenswerte, d. h. für nach der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds zugelassene Verwalter;</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erweiterung des Pools der für EuVECA geeigneten Vermögenswerte über die geltende KMU-Definition hinaus (nicht notierte Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern + Jahresumsatz von weniger als 50 Mio. EUR oder Jahresbilanz von weniger als 43 Mio. EUR), indem der Pool um a) kleine MidCap-Unternehmen (d. h. Nicht-KMU mit bis zu 499 Mitarbeitern), die auch Zielunternehmen für vom Europäischen Investitionsfonds verwaltete EU-Programme sind, und b) an KMU-Wachstumsmärkten notierte KMU gemäß der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente II erweitert wird und c) Anschlussinvestitionen erlaubt werden;</li> <li>• Senkung der Kosten bei der Bestimmung der Eigenmittel der Verwalter, wobei von den zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten erhobene Gebühren ausdrücklich untersagt werden und das Registrierungsverfahren vereinfacht wird.</li> </ul>
--

#### **Wer unterstützt welche Option?**

Bei der Konsultation zur Überprüfung der Verordnungen über EuVECA und EuSEF sprachen sich die Befragten, einschließlich der Mitgliedstaaten, nachdrücklich dafür aus, gemäß der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds zugelassenen Verwaltern umfangreicher Vermögenswerte zu gestatten, EuVECA und EuSEF zu verwalten und zu vertreiben. Im Rahmen der Konsultation wurde auch Kritik an der Definition der für EuVECA-Investitionen geeigneten Vermögenswerte geäußert, die als zu restriktiv erachtet wurde. Die Befragten wiesen darauf hin, dass mehrere Mitgliedstaaten bei der Auslegung und Anwendung der EuVECA- und EuSEF-Verordnungen nicht den Umfang der Vermögenswerte von EuVECA- und EuSEF-Verwaltern berücksichtigen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass sie Gebühren erheben, zusätzliche Anforderungen vorschreiben oder den betreffenden Verwaltern die gleichen Anforderungen auferlegen, die für gemäß der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds zugelassene Verwalter gelten.

### **C. Auswirkungen der bevorzugten Option**

#### **Welche Vorteile hat die bevorzugte Option?**

Die vorgeschlagenen Änderungen werden die Finanzierungsmöglichkeiten für KMU, einschließlich sozialer Unternehmen, über EuVECA und EuSEF stärken, sodass die Unternehmen weniger vom Bankensektor abhängig sind und die Auswirkungen von Kreditlehnungen durch Banken verringert werden. Verwalter umfangreicher Vermögenswerte, die nach der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds zugelassen sind, werden ihren Kunden eine vollständige Produktpalette anbieten können, und die daraus erwachsenden Größenvorteile werden wiederum den Anlegern zugutekommen. Wird nun auch Verwaltern umfangreicher Vermögenswerte gestattet, die betreffenden Bezeichnungen zu verwenden, könnte dies dazu beitragen, dass sich die Bezeichnungen besser am Markt etablieren. Auf diese Weise würde der Bekanntheitsgrad der Bezeichnungen in Investorenkreisen gesteigert, wodurch sich schließlich umfassendere Finanzierungsmittel für die Wirtschaft mobilisieren ließen. EuVECA könnten einen entscheidenden Beitrag zur Entwicklung des KMU-Wachstumsmarkts leisten und werden in der Lage sein, Finanzierungsmittel für noch mehr Unternehmen bereitzustellen, vor allem für arbeitsintensivere Unternehmen. Durch die stärker diversifizierten Investitionsmöglichkeiten werden – in gewissem Umfang – auch die Risiken für Investoren gesenkt. Unternehmen in späteren Entwicklungsphasen werden zudem von Anschlussfinanzierungen profitieren können.

#### **Welche Kosten entstehen bei Umsetzung der bevorzugten Option?**

Es dürften keine wesentlichen sozialen und wirtschaftlichen Kosten entstehen; die bevorzugte Option wird vielmehr eine Verringerung der Kosten für Interessenträger, die diese beiden Fondsrahmen nutzen, bewirken. Nichts deutet darauf hin, dass die vorgeschlagenen politischen Optionen unmittelbare oder mittelbare Umweltauswirkungen haben.

#### **Wie wirkt sich dies auf Unternehmen, KMU und Kleinstunternehmen aus?**

Die geänderten Verordnungen werden dafür sorgen, dass kleine Unternehmen, einschließlich sozialer Unternehmen, besseren Zugang zu Wachstumskapital bekommen. Die Unternehmen werden auf ein breiteres Spektrum an Finanzierungsquellen zurückgreifen und aus einem umfassenderen Pool an konkurrierenden, hoch spezialisierten EuVECA und EuSEF mit Größenvorteilen auswählen können, was wiederum eine höhere

Kosteneffizienz bei den Fonds bewirkt wird. Ein intensiverer inländischer und grenzüberschreitender Wettbewerb wird für einen höheren Mehrwert bei der Unterstützung der geschäftlichen Entwicklung geförderter Zielunternehmen sorgen und die Innovationskapazität steigern, auf die sich diese Unternehmen stützen können.

**Wird es spürbare Auswirkungen auf nationale Haushalte und Behörden geben?**

Nein. Die vorgeschlagenen Verbesserungen sollten den nationalen Haushalten und Behörden keine nennenswerten Kosten verursachen. Vielmehr sollten die zuständigen nationalen Behörden von den Klarstellungen profitieren.

**Wird es andere spürbare Auswirkungen geben?**

Nein.

**D. Folgemaßnahmen**

**Wann wird die Maßnahme überprüft?**

Es wird eine Überprüfungs Klausel vorgeschlagen, um vier Jahre nach Inkrafttreten der geänderten Bestimmungen zu überprüfen, in welchem Umfang die oben genannten Ziele erreicht worden sind.